

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-012/15
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 16.12.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.11.2015	☒ Umwelt	01.12.2015
☒ Haushalt und Finanzen	08.12.2015	☒ Hauptausschuss	09.12.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	03.12.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	16.12.2015
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	02.12.2015	☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	10.12.2015
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	26.11.2015	☒ Information an AG Ortsteile	10.12.2015
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	02.12.2015	☒ JHA	01.12.2015

Beratungsgegenstand:

Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2019 im Rahmen des Haushaltsplanes 2016

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Cottbus für die Jahre 2016 bis 2019 im Rahmen des Haushaltsplanes 2015 bis 2018, § 28 (2) Nr. 15 BbgKVerf

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 63 (5) BbgKVerf ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Der Ergebnishaushalt 2016 ist mit einem **Defizit in Höhe von 8.344.000 EUR** aufgestellt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist entsprechend § 63 (5) BbgKVerf von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: